

# Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Institut für Öffentliches Wirtschaftsrecht

Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Verwaltungswissenschaften

Univ.-Prof. Dr. Christoph Brüning

- Vizepräsident des Schleswig-Holsteinischen Landesverfassungsgerichts -



Prof. Dr. Christoph Brüning · Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Verwaltungswissenschaften  
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel · Olshausenstraße 75 · 24118 Kiel

An die Vorsitzende  
des Innenausschusses  
Frau MdL Barbara Ostmeier  
Schleswig-Holsteinischer Landtag  
- per E-Mail -

Adresse: Olshausenstr. 75, 24118 Kiel  
Telefon: 0431 880-4540  
Telefax: 0431 880-4582  
Durchwahl: 0431 880-1505  
E-Mail: [Isbrueining@law.uni-kiel.de](mailto:Isbrueining@law.uni-kiel.de)  
Homepage: [www.brueining.jura.uni-kiel.de](http://www.brueining.jura.uni-kiel.de)

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/3655

Datum: 3. März 2020

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Nachbarrechtsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 19/1838

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend erhalten Sie meine, unter Mitarbeit von wiss. Mit. Christof Rambow verfasste Stellungnahme zu dem o. g. Gesetzentwurf. Für die Gelegenheit zur Äußerung im Rahmen der parlamentarischen Beratung danke ich Ihnen. Ich würde mich freuen, wenn die aufgezeigten Argumente Eingang in Ihre Diskussion fänden. Sollte weiterer Anhörungsbedarf bestehen, stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

*gez. Prof. Dr. Christoph Brüning*

## I. Zum Gesetzesentwurf im Allgemeinen

Im Ausgangspunkt ist festzuhalten, dass es schon nicht einfach ist, die nachbarlichen Interessen im Hinblick auf Anpflanzungen in Einklang zu bringen, erst recht nicht wenn auch noch Naturschutzgesichtspunkte eine Rolle spielen. Häufig führen die gegensätzlichen Interessen der Nachbarn bei Hecken und/oder Zäunen zur Grundstücksbegrenzung zu rechtlichen Auseinandersetzungen. Mit der Gesetzesänderung werden die Interessen der durch über die zulässige Höhe oder den zulässigen Abstand hinausgewachsenen Anpflanzungen „belasteten“ Nachbarn gestärkt. Diese sollen in Zukunft anstatt zwei dann vier Jahre Zeit haben, den Anspruch auf Zurückschneiden der Anpflanzung geltend zu machen (§ 40 Abs. 1 n.F.). Zudem erhalten sie einen Anspruch auf Erhalt des Status quo nach Ablauf der vierjährigen Ausschlussfrist (§ 40 Abs. 2 n.F.).

Letztlich handelt es sich dabei um eine Entscheidung, die ohne Weiteres vom gesetzgeberischen Entscheidungsspielraum gedeckt ist und für die ein föderaler Rechtsvergleich spricht (dazu sogleich). Für die Schaffung des Status-quo-Anspruchs streitet zudem, dass nach Ansicht der Rechtsprechung ein Nachbar nach Ablauf der Frist keine Möglichkeit mehr hat, ein weiteres Wachsen zu verhindern.<sup>1</sup> Schließlich kommt der verfassungsrechtlich vorgegebene Schutzauftrag im Hinblick auf die Natur (Art. 11 Verf SH) nicht zu kurz, denn für Anpflanzungen mit einer Mindesthöhe von zehn Metern soll der Anspruch auf Erhalt des Status quo ausgeschlossen werden (§ 40 Abs. 2 S. 3 n.F.).

## II. Föderaler Rechtsvergleich

Im Folgenden werden überblicksartig die entsprechenden Regelungen der anderen Bundesländer betreffend die Verjährung bzw. Ausschlussfrist des Anspruchs auf Zurückschneiden dargestellt.

### 1. Baden-Württemberg

Je nach Art der Anpflanzung verjährt der Anspruch nach fünf Jahren, nach zehn Jahren oder gar nicht, vgl. § 26 NRG<sup>2</sup>.

### 2. Bayern

Nach Art. 52 Abs. 1 S. 2 AGBGB<sup>3</sup> verjährt der Anspruch auf Zurückschneiden nach fünf Jahren.

---

<sup>1</sup> Vgl. BGHZ 157, 33.

<sup>2</sup> Gesetz über das Nachbarrecht (Nachbarrechtsgesetz - NRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1996 (GBl. 1996, S. 53).

<sup>3</sup> Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (AGBGB) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 400-1-J) veröffentlichten bereinigten Fassung.

### **3. Berlin**

In Berlin ist der Anspruch nach fünf Jahren ausgeschlossen, vgl. § 32 NachbG Bln<sup>4</sup>.

### **4. Brandenburg**

Gemäß § 40 BbgNRG<sup>5</sup> ist der Anspruch in Brandenburg nach zwei Jahren ausgeschlossen.

### **5. Bremen, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern**

Die Stadtstaaten Bremen und Hamburg sowie das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern haben kein eigenes Nachbarrecht kodifiziert. Was die Verjährung etwaiger nachbarrechtlicher Ansprüche angeht, gelten insoweit die allgemeinen Regeln des BGB.

### **6. Hessen**

Nach § 43 NachbG HE<sup>6</sup> besteht nach drei Jahren ein Ausschluss.

### **7. Niedersachsen**

In Niedersachsen ist der Anspruch auf Beseitigen oder Zurückschneiden nach fünf Jahren ausgeschlossen, vgl. § 54 NNachbG<sup>7</sup>.

### **8. Nordrhein-Westfalen**

Der Beseitigungsanspruch ist in Nordrhein-Westfalen gemäß § 47 Abs. 1 NachbG NRW<sup>8</sup> nach sechs Jahren ausgeschlossen.

### **9. Rheinland-Pfalz**

In Rheinland-Pfalz ist der Anspruch auf Beseitigung oder Zurückschneiden nach fünf Jahren ausgeschlossen, vgl. § 51 Abs. 3 und 4 LNRG<sup>9</sup>.

### **10. Saarland**

Nach § 55 SNRG<sup>10</sup> ist der Beseitigungsanspruch nach fünf Jahren ausgeschlossen.

### **11. Sachsen**

In Sachsen verjähren die Ansprüche gemäß § 31 SächsNRG<sup>11</sup> nach drei Jahren.

---

<sup>4</sup> Berliner Nachbarrechtsgesetz (NachbG Bln) vom 28. September 1973 (GVBl. 1973, S. 1654).

<sup>5</sup> Brandenburgisches Nachbarrechtsgesetz (BbgNRG) vom 28. Juni 1996 (GVBl.I/96, [Nr. 17], S.226).

<sup>6</sup> Hessisches Nachbarrechtsgesetz (NachbG HE) vom 1. November 1962 (GVBl. I 1962, S. 417).

<sup>7</sup> Niedersächsisches Nachbarrechtsgesetz (NNachbG) vom 31. März 1967 (Nds. GVBl. 1967, S. 91).

<sup>8</sup> Nachbarrechtsgesetz (NachbG NRW) vom 15. April 1969 (GV. NRW., S. 190).

<sup>9</sup> Landesnachbarrechtsgesetz (LNRG) vom 15. Juni 1970 (GVBl. 1970, S. 198).

<sup>10</sup> Saarländisches Nachbarrechtsgesetz vom 28. Februar 1973 (ABl. 1973, S. 210).

<sup>11</sup> Sächsisches Nachbarrechtsgesetz vom 11. November 1997 (SächsGVBl., S. 582).

## 12. Sachsen-Anhalt

Der Beseitigungsanspruch ist in Sachsen-Anhalt nach fünf Jahren ausgeschlossen (§ 40 Abs. 1 NbG LSA<sup>12</sup>) und der Anspruch auf Zurückschneiden nach zehn Jahren (§ 40 Abs. 2 NbG LSA).

## 13. Thüringen

In Thüringen ist der Beseitigungsanspruch nach fünf Jahren ausgeschlossen, vgl. § 51 Abs. 3 ThürNRG<sup>13</sup>. Der Anspruch auf Zurückschneiden von Hecken verjährt nicht und unterliegt auch keiner Ausschlussfrist, vgl. § 51 Abs. 2 iVm. § 53 Abs. 2 ThürNRG.

## III. Fazit

Mit der derzeit geltenden Frist von zwei Jahren hat Schleswig-Holstein gemeinsam mit Brandenburg im Ländervergleich die kürzeste Frist zur Geltendmachung etwaiger Ansprüche. Sie liegt sogar unter der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren gemäß § 195 BGB, die in den Bundesländern Anwendung findet, die keine speziellen Regelungen getroffen haben. Mit einer Anhebung auf vier Jahre fügt Schleswig-Holstein sich im unteren Mittelfeld ein.

---

<sup>12</sup> Nachbarschaftsgesetz (NbG) vom 13. November 1997 (GVBl. LSA 1997, S. 958).

<sup>13</sup> Thüringer Nachbarrechtsgesetz (ThürNRG) vom 22. Dezember 1992 (GVBl. 1992, S. 599).